



DocuWatch Digitales Fernsehen

Im Auftrag der Landesmedienanstalten

2/2002

1	ÖKONOMISCHE ASPEKTE UND PROGNOSEN	2
1.1	Europa: BIPE-Studie über den Übergang zum digitalen Fernsehen	2
1.2	Europa: Unterschiedliche Aussichten für digitales Fernsehen	3
1.3	Europa: Pay TV in Schwierigkeiten	3
1.4	Deutschland: Digitales Fernsehen auf der Suche nach sich selbst	4
1.5	USA: Einführung des digitalen Fernsehens verzögert sich	6
1.6	USA: Aktivitäten der FCC im Satellitenrundfunk	6
1.7	Großbritannien: ITC-Studie zur Fernsehnutzung älterer Menschen	6
1.8	Deutschland: GfK misst Einschaltquoten digitaler Programmangebote	7
2	TECHNISCHE ASPEKTE DER DISTRIBUTION	8
2.1	Aktuelle Entwicklung des Satellitenfernsehens in Europa	8
2.2	Video On Demand per DSL	8
2.3	Bayerisches Lokalfernsehen digital auf ASTRA	8
2.4	Lokale interaktive Dienste und Festplattenreceiver	8
3	ANPASSUNG DER REGELUNGSKONZEPTE	9
3.1	Großbritannien: Draft Communications Bill	9
3.2	Großbritannien: Keine ex-ante Entgeltregulierung bei Conditional Access- und zugehörigen Diensten	10
3.3	Deutschland: RegTP veröffentlicht Eckpunkte für das Frequenzzuteilungsverfahren zur Einführung von DVB-T	10
3.4	Deutschland: Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	11
3.5	Deutschland: Jugendschutzgesetz nimmt letzte Hürde, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag noch davor	12
3.6	Deutschland: Pornografieverbot und digitales Fernsehen	13
3.7	Kanada: Regeln für die Umstellung der Terrestrik auf digitale Verbreitung	14
3.8	Kanada: Diskussion über die Regeln zur Verbreitung digitalen Fernsehens	15
4	EINZELTHEMEN	16
4.1	VISTA: Virtual Interface for a Set-Top-Box Agent	16
4.2	Deutsches Kabelnetz: Betreiber revidieren ihre Pläne zu digitalen TV-Angeboten	16
4.3	Fußball-WM: Verhandlungen über digitale Satellitenausstrahlung zwischen Kirch Media und ARD/ZDF scheiterten im letzten Moment	16
4.4	Interaktive Dienste I: Premiere beendet Test	17
4.5	Interaktive Dienste II: Onlinebanking am Fernsehgerät	17
4.6	Buchvorstellung I: Expertise zum Umstieg von analogem auf digitales Fernsehen	17
4.7	Buchvorstellung II: Zur Handhabbarkeit von Zugangseinrichtungen zu digitalen Medienangeboten	18
5	LITERATURHINWEISE	19
5.1	Zeitschriften	19
5.2	Buchveröffentlichungen	20

1 Ökonomische Aspekte und Prognosen

1.1 Europa: BIPE-Studie über den Übergang zum digitalen Fernsehen

[H3r] Im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte die Unternehmensberatung BIPE eine Studie zum Übergang von der analogen zur digitalen Rundfunkübertragung in den Mitgliedsstaaten der EU. Zusätzlich zu den Informationen über die EU-Staaten enthält die Studie Daten zur Entwicklung in Japan und den USA. Auch für Staaten, die eine Mitgliedschaft in der EU anstreben, wird der Stand der Einführung digitalen Rundfunks dargestellt. Der Schwerpunkt der Studie, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Thema beschäftigt, liegt beim Fernsehen; darüber hinaus gibt es einen Abschnitt zu digitalem Hörfunk.

Die Verfasser der Studie betrachten die Entwicklung aus ökonomischer, technischer und politischer Perspektive. Anstelle der sonst üblichen, auf einzelne Länder bezogenen Darstellung bemühen sich die Autoren, diese mit Hilfe einer Typologie zusammenzufassen, um so generellere Aussagen treffen zu können und allgemeine Trends zu verdeutlichen. Dabei unterscheiden sie drei Typen: „Kabel-Staaten“, in denen mehr als 90 Prozent der Haushalte über Kabelanschluss verfügen; „hybride Staaten“, in denen mehr als die Hälfte der Haushalte über Kabel- und Satellitenanschluss verfügen und „terrestrische Staaten“, in denen die terrestrische Übertragungsform dominiert. Bei der Beschreibung der Rahmenbedingungen des digitalen Fernsehens werden sowohl unterschiedliche ökonomische als auch technische Ausgangssituationen ausführlich beschrieben, um das uneinheitliche Bild der Entwicklung herauszustellen.

Im ersten Abschnitt, der sich vor allem aus ökonomischer Perspektive mit digitalem Fernsehen beschäftigt, steht die Frage nach der Trag- und Leistungsfähigkeit von

marktorientierten Konzepten bei der Einführung digitalen Rundfunks unter den existierenden Rahmenbedingungen im Mittelpunkt. Dabei werden zwei mögliche Optionen für eine Beeinflussung der Entwicklung vorgestellt: a) Die Veränderung der Rahmenbedingungen, um eine optimale Wirkung der Marktkräfte zu erreichen und b) eine aktive Politik zur Unterstützung der Marktentwicklung, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Das Kapitel zum Übertragungsspektrum beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Konsequenzen, die sich aus den einzelnen nationalen Lösungen zur Vergabe der Kapazitäten ergeben (vergleiche Grafik auf Seite 5). In diesem Zusammenhang werden Lizenzvergabeverfahren und die Organisation des Übergangs von der analogen zur digitalen Übertragung dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Abschnitt der terrestrischen Übertragung digitalen Rundfunks.

Im Kapitel zu politischen und rechtlichen Aspekten des Übergangs zum digitalen Fernsehen stehen vor allem die Förderung des digitalen Fernsehens im Vordergrund. Positive und negative Effekte der unterschiedlichen Optionen, die der Politik z.B. im Bereich der Regulierung zur Verfügung stehen, werden dargestellt und diskutiert.

Die einzelnen Kapitel enthalten eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen für Entscheidungsträger, die am Ende noch einmal zusammengefasst werden. Darüber hinaus bietet die Studie ein umfassendes Literaturverzeichnis, das bei speziellen Fragestellungen sehr hilfreich ist.

Die wesentlichen Folgerungen der Untersuchung fußen auf einer Bestandsaufnahme der Entwicklung, etwa der Feststellung, dass in allen betrachteten Ländern eine Beschleunigung der Entwicklung durch politische Aktivitäten angestrebt wird. Die langsame Entwicklung des digitalen Fernsehens beruht, so BIPE, auf einer allge-

meinen Unsicherheit über die Entwicklung und ihre Einflussfaktoren. Politische Aktivitäten müssten vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse betrachtet werden, die die Auswahl der vielfältigen Eingriffsmöglichkeiten erleichtern könnte. Mittel- und langfristige Planungen und eine Koordination von Maßnahmen seien erforderlich, um grenzüberschreitende Fragestellungen in Bezug auf digitales Fernsehen zu regeln. In diesen Bereich fallen Fragen der Besteuerung und des Frequenzmanagements. Neben den Anbietern benötigten auch die Konsumenten Unterstützung beim Übergang zum digitalen Rundfunk, etwa indem ihre Kosten für die Umstellung reduziert würden. Außerdem sei eine bessere Information der Konsumenten über die neuen Angebote erforderlich, um die Akzeptanz zu erhöhen. Insgesamt sei eine unabhängige kontinuierliche Marktbeobachtung vonnöten, um über eine Grundlage für politisches Handeln bei Fehlentwicklungen zu verfügen. Schließlich wird ein hoher Bedarf an Koordination zwischen den europäischen Staaten gesehen, der sich z.B. auf die Gesetzgebung im Bereich der technischen Normung und das Wettbewerbsrecht beziehe. (Siehe dazu auch 4.6 auf Seite 17)

[BIPE: Digital Switchover in Broadcasting – A BIPE Consulting Study for the European Commission (Directorate General Information Society) – Final Report (12. April 2002), http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/regulatory/studies/documents/final_report_120402.pdf]

1.2 Europa: Unterschiedliche Aussichten für digitales Fernsehen

[Schr] Nach einer Prognose von Forrester Research (London) werden in fünf Jahren bereits 44 Prozent der Haushalte interaktives Fernsehen empfangen können. Es werden jedoch von Land zu Land ganz verschiedene Entwicklungen prognostiziert. Für Dänemark und Schweden wird eine technische Erreichbarkeit von 75 Prozent erwartet, für Großbritannien 61 Prozent, für Frankreich und Italien 57 Prozent. Für Deutschland ist die Prognose deutlich zurückhaltender. Danach werden im Jahre

2007 erst 16 Prozent der Haushalte interaktive Dienste über das Fernsehgerät nutzen können.

[Set-Top-Box.de-News vom 3. Mai 2002: Analyse sieht wenig Chancen für iTV in Deutschland, www.set-top-box.de/news/news.php?id=1346]

1.3 Europa: Pay TV in Schwierigkeiten

[Schr] In mehreren Ländern Europas sind Pay-TV-Anbieter in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage.

In Deutschland hat Kirch Pay TV Insolvenz angemeldet. Der Sendebetrieb von Premiere wird jedoch fortgesetzt.

In England hat der Pay-TV-Anbieter ITV Digital mit zuletzt 1,3 Mio. Abonnenten Insolvenz angemeldet. Der digitale terrestrische Sendebetrieb der 20 Pay-TV-Programme wurde zum 1. Mai eingestellt. Demgegenüber hat das per Satellit verbreitete Pay-TV-Angebot Sky Digital mit seinen 5,9 Mio. Abonnenten im ersten Quartal einen operativen Gewinn erbracht. Welcher Anbieter an die Stelle von ITV Digital treten und die Lizenz übernehmen wird, ist noch offen.

In Italien hat die Kartellbehörde unter erheblichen Auflagen eine Übernahme der Pay-TV-Plattform Stream (ein joint venture von Telecom Italia und News Corp.) durch Telepiu, Tochtergesellschaft von Canal plus und Betreiber der Plattform Tele+, gestattet. Angesichts der Auflagen hat Canal plus aber auf die Übernahme verzichtet. Nach Presseberichten droht nun die Insolvenz von Stream.

Auch in Spanien steht die Kartellbehörde vor der Entscheidung über eine Fusion im Pay-TV-Bereich. Der Eigentümer der Plattformen Via Digital (Telefonica) und Canal Satelite Digital (Prisa und Canal +) haben die Fusion zu einer Pay-TV-Plattform mit 2,5 Mio. Abonnenten vereinbart. Quiero TV, der dritte spanische Pay-TV-Anbieter, dessen Programm terrestrisch verbreitet wurde, hat im April seinen Betrieb eingestellt.

In Polen ist die Fusion der digitalen Pay-

TV-Plattformen zu TKP/Canal+ bereits genehmigt.

[medien aktuell (2002) Nr 21: Absage wegen zu hoher Kartellaufgaben der italienischen Behörde: Canal+/VU – Keine Telepiu/Stream-Fusion – S. 12
 Funkkorrespondenz (2002) Nr 20-21: Spanien - Canal Satellite und ViaDigital fusionieren – S. 23; Großbritannien – BSkyB mit positiven Zahlen – S. 22
 Set-Top-Box.de-News vom 3. Mai 2002: ITV Digital ist pleite – DVB-T-Signale in Großbritannien abgeschaltet, <http://www.set-top-box.de/news/print.php?id=1350>; vom 10. Mai 2002: Spanische Pay-TV-Sender fusionieren, <http://www.set-top-box.de/news/print.php?id=1381>; vom 16. Mai 2002: Fusion von Tele+ und Stream abgesagt, <http://www.set-top-box.de/news/print.php?id=1412>
 DigitalBroadcasting.com vom 1. Mai 2002: Government must act to ensure survival of digital television – report, <http://www.digitalbroadcasting.com/content/news/article.asp?docid={15f85300-5955-11d6-a789-00d0b7694f32}>]

1.4 Deutschland: Digitales Fernsehen auf der Suche nach sich selbst

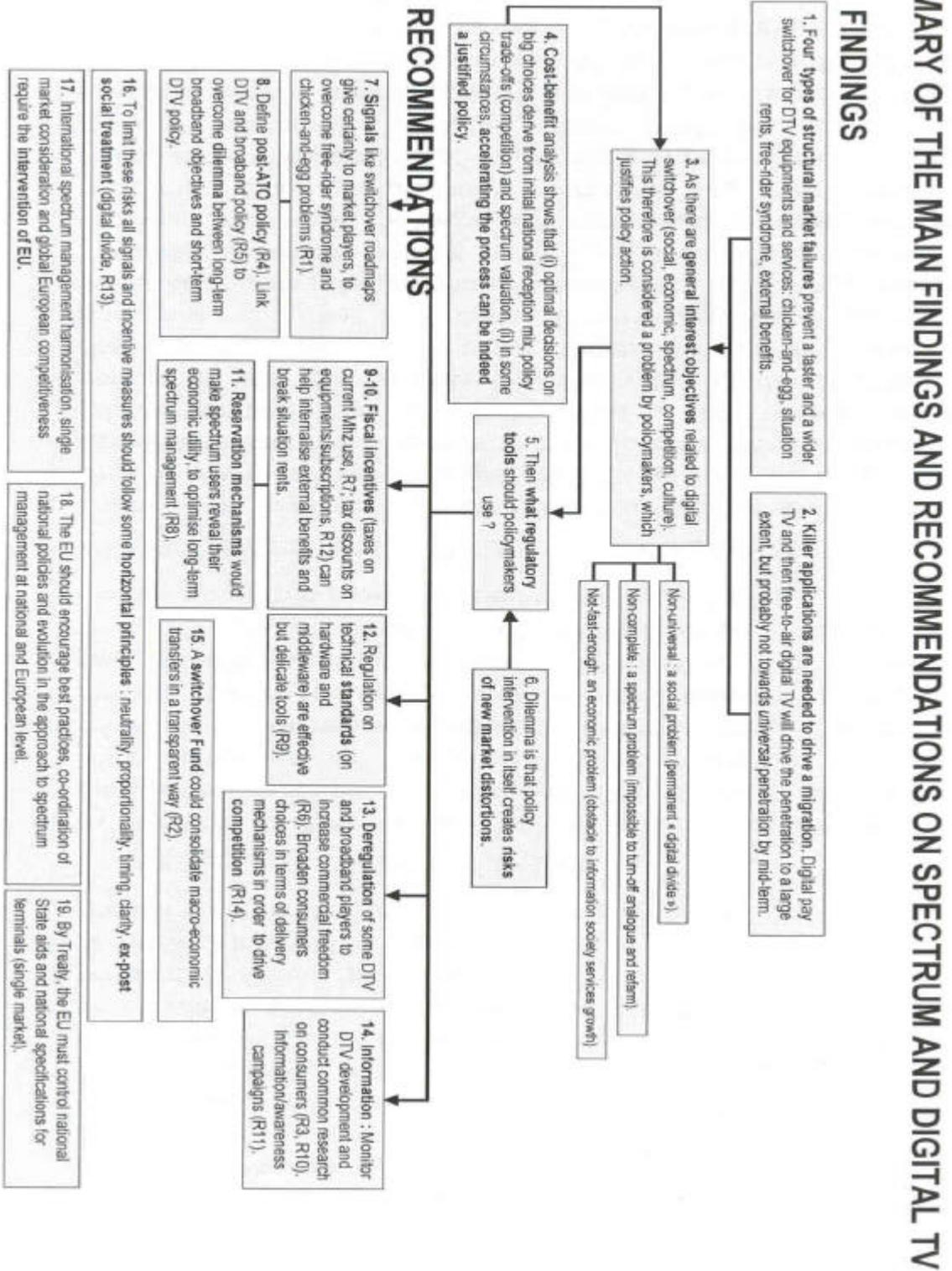
[H3r] Aktuelle Pressemeldungen zur Entwicklung des Marktes für digitalen Kabelrundfunk in Deutschland zeigen, dass in diesem Bereich die Suche nach erfolgreichen Geschäftsmodellen noch nicht abgeschlossen ist. Im Bereich des digitalen Pay-TV ist die Zukunft der Kirch-Gruppe und der mit ihr verbundenen Unternehmen weiter offen, zumindest der Veranstalter Premiere setzt seinen Betrieb derzeit unverändert fort und kann nach der Veränderung der Vermarktung offenbar steigende Abonnentenzahlen verzeichnen.

Neben der Kirch-Gruppe ist mit ISH auch ein Unternehmen, das von der Deutschen Telekom einen Teil des Breitbandkabelnetzes erworben hat, offenbar in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Dies wirkt sich sowohl auf die Zahl der Arbeitsplätze als auch auf das Tempo des Ausbaus der Kabelnetze aus. Der aufgrund der Intervention des Bundeskartellamts nicht zu Stande gekommene Verkauf eines Teils der Kabelnetze der Telekom an das Unternehmen Liberty hat für den Wettbewerb auf dem Markt für die „Belieferung von Endkunden mit Fernsehsignalen“ derzeit die Folge, dass Wettbewerber mit Bundling-Strategien für Rundfunkübertragung, Telefonie und Online-Zugang (Triple-Play) dominieren.

[Set-Top-Box.de-News vom 8. Mai 2002: Premiere sendet ohne Einschränkungen weiter, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1370>
 Set-Top-Box.de-News vom 16. Mai 2002: ish-Partner muss Stellen abbauen, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1411>
 Heise-Online-News vom 26. Mai 2002: ish stoppt angeblich Kabelnetzausbau in Nordrhein-Westfalen, <http://www.heise.de/newsticker/data/jk-26.05.02-004/>
 Heise-Online-News vom 4. Juni 2002: Kabel-Aufrüstung in den ish-Netzen auf dem Prüfstand, <http://www.heise.de/newsticker/data/jk-04.06.02-000/>
 Hefekäuser, Hans-Willi: Wettbewerbliche Auswirkungen des Liberty Media-Verfahrens, in: MMR (2002) Nr 5, MMR aktuell – S. V-VI]

Grafik zu 1.1 BIPE-Studie

Entnommen aus: BIPE: Digital Switchover in Broadcasting – A BIPE Consulting Study for the European Commission (Directorate General Information Society) – Final Report (12. April 2002) – S. 16, http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/regulatory/studies/documents/final_report_120402.pdf



1.5 USA: Einführung des digitalen Fernsehens verzögert sich

[H3r] Auf der Konferenz NAB 2002 zum Thema „The Coverage Marketplace“, die im April in Las Vegas stattfand, wurde unter anderem die aktuelle Entwicklung im Bereich des digitalen Fernsehens in den USA diskutiert. Dabei zeigte sich, dass die Einführung digitalen Fernsehens nur langsam erfolgt: Der Übergang der Sender zur digitalen Übertragung verzögert sich, und die Akzeptanz von Empfangsgeräten bei den Konsumenten ist ebenfalls gering. Das von der FCC zum Übergang zur digitalen Übertragung gesetzte Datum 1. Mai 2002 ist von vielen Stationen nicht eingehalten worden; vor allem Stationen in kleinen und mittleren Märkten liegen hinter dem Zeitplan zurück, kündigen aber an, innerhalb eines Jahres die Umstellung zu vollziehen. Mehr als 800 Anträge auf Verlängerung der Übergangszeit liegen derzeit bei der FCC vor. Die FCC arbeitet derzeit an einer abgestuften Reaktion auf die bisherige Entwicklung, die zum einen Sanktionen für das Verfehlen des Zeitplans enthält, zum anderen aber auch positive Anreize bietet, um die Entwicklung insgesamt voranzutreiben.

Derzeit übertragen rund 300 Stationen Rundfunkprogramme digital, damit können rund 75 Prozent der amerikanischen Haushalte zumindest einen digitalen Kanal empfangen. Auf der Konferenz erläuterte die FCC das weitere Vorgehen beim Übergang zur digitalen Übertragung. Dabei spielte vor allem die Entwicklung des Angebotes von „Value-Added programming“ eine zentrale Rolle. Diese Angebote schließen HDTV, interaktive und andere innovative Programmformen ein. Bis 2003 soll ein großer Teil der angebotenen Programme diesen Anforderungen entsprechen. Weitere Schritte, die die FCC anstrebt, betreffen die Bereiche Kabel- und Satellitenübertragung und die Konsumelektronik-Anbieter, die rechtzeitig entsprechende Empfangsgeräte am Markt etablieren sollen.

Ein weiteres wichtiges Thema der Diskussion war die Frage des Urheberrechts und

der Piraterie. Der Fall „Napster“ beunruhigt die Anbieter von Rundfunkprogrammen, da durch die digitale Übertragung und die Speicherung der Programme auf Festplatten bei den Konsumenten eine ähnliche Entwicklung wie im Musikbereich denkbar ist. Weitere Themen, die auf der Konferenz eine Rolle spielten, waren die Entwicklung der digitalen Hörfunkübertragung, des Streamings und des interaktiven Fernsehens, bei dem die Entwicklung in den USA hinter der in einigen europäischen Märkten zurückliegt.

[IDATE News vom 30. April 2002: Delays for Digital Terrestrial TV in the US, http://www.idate.fr/an/qdn/an-02/IF212-20020421/index_a.htm]

1.6 USA: Aktivitäten der FCC im Satellitenrundfunk

[H3r] Im Juni veröffentlichte die FCC einen Report, der die Ziele einer künftigen Politik im Bereich des Satellitenrundfunks darstellt. Hauptziel ist die Förderung des Wettbewerbes zwischen den Anbietern. Dazu hat die FCC geltende Regelungen und Vorschriften zum einen verschlankt und zum anderen an die rechtlichen Vorgaben in anderen Bereichen, etwa dem Lizenzierungsverfahren für andere Dienste, angepasst. Ein Ergebnis der Veränderungen ist die weniger ausgeprägte Zweckbindung des Frequenzspektrums für die Übertragung von Rundfunksignalen, um die Entwicklung innovativer Angebote zu erleichtern.

[FCC: Report and Order (FCC 02-110) – Policies and Rules for the Direct Broadcast Satellite Service, http://www.fcc.gov/Daily_Releases/Daily_Business/2002/db0613/FCC-02-110A1.pdf]

1.7 Großbritannien: ITC-Studie zur Fernsehnutzung älterer Menschen

[H3r] In einer im Auftrag der ITC durchgeführten repräsentativen Untersuchung zur Fernsehnutzung älterer Menschen zeigte sich, dass diese Bevölkerungsgruppe mit einer täglichen Nutzungsdauer von 314 Minuten wesentlich ausgiebiger das Programmangebot nutzt als der Durchschnitt der britischen Bevölkerung, die 218 Mi-

nuten fernsieht. Es zeigt sich aber, dass diese Bevölkerungsgruppe zu einem überdurchschnittlich hohen Anteil nur über terrestrischen Rundfunkempfang verfügt und nur in geringem Maße moderne Geräte mit Videotext oder Breitbild-Formaten nutzt. Auch andere Unterhaltungselektronik wie DVD-Player und Online-Zugänge sind in den Haushalten dieser Bevölkerungsgruppe nur unterdurchschnittlich verfügbar.

[Hanely, Pam: The Numbers Game – Older People and the Media. An ITC Research Publication (March 2002), http://www.itc.org.uk/uploads/The_Numbers_Game_Older_people_and_the_media.pdf]

1.8 Deutschland: GFK misst Einschaltquoten digitaler Programangebote

[H3r] Die Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) hat der GFK Fernsehforschung den Auftrag zur Messung der Einschaltquoten digitaler Fernsehprogramme erteilt. Von den 5640 GFK-Haushalten besitzen 400 digitale Empfangsgeräte.

[Set-Top-Box.de-News vom 6. Juni 2002: Digitalempfang wird von Fernsehforschern überwacht, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1493>]

2 Technische Aspekte der Distribution

2.1 Aktuelle Entwicklung des Satellitenfernsehens in Europa

[H3r] IDATE hat eine Studie zum Stand der Entwicklung des Satellitenfernsehens in Europa veröffentlicht. Darin wird das Satellitenfernsehen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Neben einer Darstellung der Wettbewerbssituation in der Übertragung von Fernsehangeboten zwischen den verschiedenen Distributionsformen und einer Übersicht über die Entwicklung auf den verschiedenen nationalen Märkten wird auch die wirtschaftliche Entwicklung der Satellitenbetreiber betrachtet. Eine besondere Rolle spielt in der Studie das Potenzial interaktiver Angebote für den Erfolg des digitalen Fernsehens. Wesentlicher Bestandteil der Studie sind Prognosen zur kurz- und mittelfristigen Entwicklung in diesem Bereich. Kurzfristig erwarten die Autoren der Studie, dass Profite im Satellitenbereich noch nicht mit den Endverbrauchern realisiert werden können. Außerdem wird die Notwendigkeit gesehen, in Verbindung mit der Entwicklung interaktiver Angebote ein Tarifsystem für die Nachfrager nach Übertragungskapazitäten zu etablieren, das den sich ändernden Bedingungen entspricht.

[IDATE: IDATE-News Nr 215 vom 24. Mai 2002: IDATE has just published a new study, entitled "Satellite facing developments in the television markets" (Synthesis), http://www.idate.fr/an/qdn/an-02/IF215-20020524/index_a.htm]

2.2 Video On Demand per DSL

[Schr / UJ] Die Hamburger Telefongesellschaft HanseNet bietet ihren Kunden seit Juni auch Video On Demand. Die Übertragung erfolgt per DSL mit zwei Mbit pro Sekunde. Zu den verfügbaren Inhalten gehört auch Pornografie, was, wenn man das Angebot als Mediendienst einstuft, bei geeigneten Zugangssystemen nicht grundsätzlich unzulässig wäre (vergleiche mit 3.6 Seite 14). Damit ist HanseNet nach Arcor und der Deutschen Telekom der

dritte deutsche Anbieter von Video On Demand.

[Funkkorrespondenz (2002) Nr 20-21: Video-on-demand-Angebot mit neuer Technologie – S. 16
MMR aktuell: Premiere und Arcor starten Video-on-Demand Pilotprojekt, in: MMR (2002) Nr 5 – S. X-XI]

2.3 Bayerisches Lokalfernsehen digital auf ASTRA

[Schr] In einem Pilotprojekt der BLM werden Sendungen oberpfälzischer und niederbayerischer Lokalfernsehanbieter über Astra-Satelliten digital verbreitet. Auf diese Weise soll die Reichweite der Lokalsendungen verbessert werden. Das Projekt ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

[epd medien (2002) Nr 39/40: Bayerisches Lokal-TV über Satellit in ganz Europa – S. 16]

2.4 Lokale interaktive Dienste und Festplattenreceiver

[H3r] Das Beratungsunternehmen Kagan kommt in der Studie „The Future of Local Data Storage in Set-Top-Boxes“ zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung von Set-Top-Boxen mit Festplatten und den damit möglichen Einsatzmöglichkeiten als Speichermedium für z.B. Video On Demand, als Personal Video Recorder (PVR) oder als Speicher für Musikangebote für das Publikum sehr attraktiv ist. Aufgrund der sich aus einer solchen Personalisierung ergebenden Bindung an ein bestimmtes Gerät erwarten die Verfasser, dass die Wechselbereitschaft der Kunden abnimmt und der mit den Set-Top-Boxen angebotene Komfort zum Wettbewerbsfaktor zwischen den Kabelnetzbetreibern werden kann.

[Set-Top-Box.de-News vom 16. Mai 2002: Studie "Festplattenreceiver sind Goldgrube der Kabelnetzbetreiber", <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1414>
Seagate Technology News Release vom 6. Mai: Hard drives a money-maker for Cable TV, Reports leading analyst Kagan Media appraisals - Seagate design services and products can help cable operators keep customers, find new revenues and decrease infrastructure costs, <http://www.seagate.com/cda/newsinfo/newsroom/releases/article/0,1423,0,0.html>]

3 Anpassung der Regelungskonzepte

3.1 Großbritannien: Draft Communications Bill

[WS] Nach Veröffentlichung des Communications White Papers und Anhörungen (vgl. DocuWatch 4 / 2001) hat die britische Regierung im Mai 2002 den Entwurf eines neuen Kommunikationsgesetzes veröffentlicht. Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, das die gemeinsam vom Department for Trade and Industry und dem Department for Culture, Media and Sport erarbeitet wurde, ist eine umfassende Modernisierung des Rechtsrahmens in Reaktion auf die technologischen und ökonomischen Veränderungen der Medien.

Änderungen der Aufsichtsstruktur

Zentrale Änderung ist – wie bereits im White Paper angekündigt – die Einrichtung eines einzigen Regulierers (OFCOM), der die fünf bestehenden Organisationen (ITC, Radio Authority, OFTEL, Broadcasting Standards Commission, Radio Communications Agency) ersetzt. Zusätzlich soll ein neues Regelungsregime für den öffentlichen Rundfunk eingeführt werden, das mit strengeren regulatorischen Vorgaben für die BBC und mehr Selbstregulierung für die anderen Veranstalter verbunden ist. Im Kern soll die Aufsicht über die BBC bei den Governors verbleiben, allerdings erhält auch OFCOM Aufsichtsbefugnisse.

OFCOM soll Kompetenzen vergleichbar der Kartellbehörde (Office of Fair Trading) erhalten, um Wettbewerb im Kommunikationssektor herzustellen und zu erhalten. Zusätzlich soll OFTEL ein "Content Board" unterhalten, das dafür Sorge trägt, dass Gemeinwohlinteressen im Hinblick auf Art und Qualität von Fernseh- und Radioprogrammen zur Geltung gebracht werden. Im Bereich Telekommunikation soll die Lizenzpflicht vollständig entfallen. Es wird ein neues regulatorisches Regime für "electronic communications networks" eingeführt, das zugleich das neue EU-

Richtlinienpaket umsetzt. Schließlich wird die Regulierung der Frequenzverwaltung grundlegend modifiziert, um eine noch effizientere Nutzung des Spektrums zu ermöglichen.

Das neue Medienkonzentrationsrecht

Im Bereich der materiellen Regelungen für den Rundfunk wird sich eine einschneidende Veränderung im Bereich der Konzentrationskontrolle vollziehen. Hier steht die Communications Bill im Zeichen einer Deregulierung: Die Regierung plant, die meisten Ownership-Rules abzuschaffen und stärker auf ökonomischen Wettbewerb zu vertrauen. Abgeschafft werden sollen etwa die Regelungen, die verhindern, dass ein einzelnes Unternehmen ITV besitzt, dass Mehrfacheigentum an nationalen, kommerziellen Radiolizenzen untersagt und dass gemeinsame Beteiligungen an Fernseh- und Radiostationen beschränkt sind. Auch die Cross-Ownership-Regelungen die große Zeitungsverlage davon abhalten Channel 5 oder Radiolizenzen zu erwerben, sollen fallen. Auch Beschränkungen für nicht-europäische Beteiligungen sollen gestrichen werden. Im Bereich von Cross-Ownership sollen lediglich folgende Regeln erhalten bleiben:

- Zeitungsverlage mit über 20 % Marktanteil landesweit sollen keinen erheblichen Einfluss auf ITV ausüben können.
- kein Unternehmen soll die Möglichkeit haben, innerhalb einer Region alle Zeitungen und den Inhaber der regionalen ITV-Lizenz zu beherrschen.
- in jedem lokalen Raum sollen neben den BBC-Programmen mindestens drei kommerzielle lokale oder regionale Medienangebote existieren (Zeitungen, Fernsehen oder Hörfunk).

Wo diese Maßnahmen nicht ausreichen, sollen auch stärkere, inhaltsbezogene Regelungen eingeführt werden können. OFCOM soll die Möglichkeit erhalten, für

Nachrichten und aktuelle Berichterstattung Überprüfungen vorzusehen, wenn Zweifel an der Unparteilichkeit und Sorgfalt bei der Nachrichtenproduktion bestehen. Zudem sollen Möglichkeiten der Förderung vor allem lokaler Inhalte vorgesehen werden.

Es besteht nun drei Monate lang die Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wird das Gesetzgebungswerk durch ein gemeinsames Komitee aus Ober- und Unterhaus geprüft.

[Department of Trade and Industry; Department of Culture, Media and Sport: Draft Communications Bill and supporting Documentation, www.communicationsbill.gov.uk]

3.2 Großbritannien: Keine ex-ante Entgeltregulierung bei Conditional Access- und zugehörigen Diensten

[SD] Nach der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers zur Preisgestaltung bei CA- und zugehörigen Diensten im Oktober 2001 (DocuWatch 4/01, S. 7) und unter Einbeziehung der daraufhin eingehenden Antworten britischer Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen hat sich der Director General of Telecommunications des OFTEL in einer Stellungnahme im Mai 2002 gegen eine ex-ante Entgeltregulierung in diesem Bereich ausgesprochen. Das bisher gesetzlich vorgeschriebene Verfahren – erst Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, bei Scheitern kann OFTEL zur Schlichtung angerufen werden – überlasse den einzelnen Akteuren mehr Verhandlungsspielraum, die mögliche Anrufung OFTELS könne daneben als „Sicherheitsnetz“ dienen. Auch fest vorgegebene Tarifstrukturen seien im Hinblick auf einen größtmöglichen Marktzutritt der Programmveranstalter zu digitalen Plattformen kontraproduktiv und unflexibel, da Vertragsverhandlungen zwischen CA-Anbieter und dem Veranstalter immer auch von Umständen wie der Reichweite und dem Marktanteil des Programms abhängen. Solange deutlich würde, dass die von den CA-Anbietern vorgesehenen Preise ledig-

lich als Verhandlungsbasis verstanden werden, könnten vielmehr die vorgeschlagenen Entgelte der CA-Anbieter als Anhaltspunkt für zukünftige Verhandlungen dienen. Ungeachtet dieser Spielräume bestätigte OFTEL erneut, dass die Verpflichtung von CA-Anbietern, ihre Dienste zu fairen, nachvollziehbaren und nicht diskriminierenden Bedingungen anzubieten, diesen auch weiterhin die Schranken bei den Verhandlungen setzen. In Zweifelsfällen kann OFTEL über die Einhaltung dieser Vorgaben entscheiden.

In Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bekräftigt OFTEL seine Ansicht, dass auch diese Veranstalter Entgelte für die Inanspruchnahme von CA-Diensten zu bezahlen haben. Es lässt dabei allerdings ausdrücklich offen, inwieweit hier eine Abweichung der Preisgestaltung bei den CA-Anbietern von den Entgelten für private und Pay TV-Programme gerechtfertigt sein könnte.

[OFTEL: The Pricing of Conditional Access Services and Related Issues (30 October 2001), <http://www.oftel.gov.uk/publications/broadcasting/2001/caco1001.htm>
OFTEL: The Pricing of Conditional Access Services and Related Issues, A Statement by the Director General of Telecommunications (8 May 2002), <http://www.oftel.gov.uk/publications/broadcasting/2002/cast0502.pdf>]

3.3 Deutschland: RegTP veröffentlicht Eckpunkte für das Frequenzzuteilungsverfahren zur Einführung von DVB-T

[SD] Am 4. April veröffentlichte die Regulierungsbehörde die Eckpunkte für das Frequenzzuteilungsverfahren zur Einführung des terrestrischen digitalen Fernsehens (DVB-T) in ihrem Amtsblatt. Die Eckpunkte sollen einen einheitlichen telekommunikationsrechtlichen Rahmen späterer Frequenzzuteilungsverfahren abstecken und wurden im Einvernehmen mit allen Bundesländern entwickelt, die nun auf der Grundlage der Eckpunkte ihrerseits den jeweiligen Versorgungsbedarf in ihrem Versorgungsgebiet anzumelden haben. Die einzelnen Zuteilungsverfahren werden dann vor dem Hintergrund dieser Versorgungsbedarfsanmeldungen durchgeführt.

Neben den Vorgaben in welchen Frequenzbereichen DVB-T übertragen werden soll, regeln die Eckpunkte die Frequenzzuteilungsverfahren grundsätzlich als Ausschreibungsverfahren mit einem vorgeschalteten Antragsverfahren, wobei auch die Ausschreibungsbedingungen abschließend vorgegeben werden. Ein zweistufiges Vergabeverfahren ist erforderlich, da bei den Zuteilungsverfahren der verschiedenen Versorgungsbereiche nach Ansicht der RegTP möglicherweise mehr Frequenzanträge gestellt werden als Frequenzen verfügbar sind.

Antragsvoraussetzung ist in allen Fällen eine telekommunikationsrechtliche Lizenz der Lizenzklasse 3 sowie – für die Übertragung von Rundfunk – eine medienrechtliche Genehmigung der zuständigen Landesbehörde für die zu übertragenden Rundfunkprogramme. Die den Antragstellern zugesprochenen Frequenzen sind auf den 31.12.2005 befristet. Zudem wird der Frequenzinhaber mit der Zuteilung der Frequenz zur Gewährung diskriminierungsfreien Zugangs zu den Übertragungskapazitäten und zur Übertragung von Rundfunkprogrammen verpflichtet, denen auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen des jeweiligen Bundeslandes entsprechende Übertragungskapazitäten zugeordnet sind und das Bundesland diese Kapazitäten für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk im Rahmen der Versorgungsbedarfsanmeldung beansprucht hat. Das Übertragen von Rundfunk mit der dafür im Rahmen des Versorgungsbedarfs eines Bundeslandes beanspruchten Kapazität hat Vorrang vor der Übertragung von Medien- und Telediensten.

Kommt es zu mehr Anträgen als Frequenzen in dem jeweiligen Versorgungsgebiet verfügbar sind, so wird die Frequenz im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben. Als Kriterien für die Bewertung der Eignung der Bewerber sehen die Eckpunkte die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung

der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung sowie die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt vor.

Am 15. Mai 2002 hat als erstes die Medienanstalt Berlin-Brandenburg den Frequenzbedarf der beiden Länder bei der RegTP angemeldet, so dass im weiteren Verlauf das erste Frequenzzuteilungsverfahren zur Einführung des terrestrisch digitalen Fernsehens in Deutschland eingeleitet wird. Der Frequenzbedarf in Berlin und Brandenburg orientiert sich dabei an dem mit ARD, SFB, ORB, ZDF, Pro Sieben SAT.1 und RTL Television vereinbarten Umstiegsszenario für den Ballungsraum Berlin-Potsdam mit Perspektiven für eine Erweiterung auf das gesamte Land Brandenburg und eine bundesweite Versorgung. Digitale Übertragungskapazitäten müssen dabei allerdings nicht nur für diese Fernsehprogramme zur Verfügung stehen, sondern auch für andere Fernsehveranstalter und neue Anwendungen.

[RegTP: Pressemitteilung vom 4. April 2002: Grünes Licht für digitales Fernsehen in Deutschland – Regeln zur Frequenzzuteilung für digitales Fernsehen (DVB-T) veröffentlicht, <http://www.regtp.de/aktuelles/pm/02506/>
 Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 6/2002 vom 3. April 2002: Terrestrisches Digitales Fernsehen, DVB-T, <http://www.regtp.de/imperia/md/content/aktuelles/eckpunkte-dvb-t.pdf>
 Set-Top-Box.de-News vom 16. Mai 2002: Grünes Licht für DVB-T - Berlin und Brandenburg haben Frequenzen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation angemeldet, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1413>]

3.4 Deutschland: Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen

[UJ] Am 26. Juni 2002 wurde die Neufassung des Landesmediengesetzes vom nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Das Gesetz erfasst sowohl für Rundfunkangebote als auch für Mediendienste und bedient sich hierbei dem Modell einer abgestuften Regulierungstiefe. Grundsätzlich bleibt es nach dem neuen Landesmediengesetz bei einer Zulassungspflicht für Rundfunkveranstalter; wie schon in Baden-Württemberg wurde jedoch die Zulassung

von Fragen der Zuweisung von Übertragungskapazitäten entkoppelt. Neben ausdrücklichen Vorschriften zur Förderung von Medienkompetenz und der Sicherung des Mediennutzerschutzes enthält das Regelungswerk auch Normen zur Umstellung vom analogen zum digitalen Fernsehen und nimmt insofern eine Vorreiterrolle ein. Dabei tragen die Regelungen dem Umstand Rechnung, dass sich nicht voraussehen lässt, wie schnell und in welchen Schritten diese Umstellung erfolgen wird. Die LfM soll die Umstellung fördernd begleiten, dazu und zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Umstellungszeitraum räumt das Gesetz ihr umfassende Satzungsrechte ein. Weiterhin sieht das neue Landesmediengesetz vor, dass zunächst höchstens die analogen Kanäle einer Kabelanlage digitalisiert werden dürfen, über deren Belegung der Kabelanlagenbetreiber frei entscheiden kann (non must carry Bereich).

[Stellungnahme des VPRT zum Entwurf des LMG NRW vom 23. April 2002, http://www.vprt.de/db/positionen/sn_vprt_lmg_nrw_entw_230402.pdf]

3.5 Deutschland: Jugendschutzgesetz nimmt letzte Hürde, Jugendmedienschutzstaatsvertrag noch davor

[UJ] Die in Zusammenarbeit von Bund und Ländern geplante Reform des Jugendschutzes schreitet voran. Nach dem Bundestag hat am 21. Juni 2002 auch der Bundesrat dem Entwurf eines Jugendschutzgesetzes zugestimmt. Damit das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das die Bundesgesetze zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) ablösen soll, in Kraft tritt, müssen aber die Länder zunächst noch ihre Bringschuld erfüllen: Das Jugendschutzgesetz erlangt seine Wirksamkeit erst an dem Tag, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt.

Noch gilt: Der Bund regelt im JÖSchG den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Alkohol, Tabak, Gaststätten und unter anderem zu Filmvorführungen. Das GjSM behandelt den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Schriften und Medien; d.h. Büchern, Zeitschriften, Tonträgern und Telediensten. Jugendgefährdende Medien werden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert, um sie für Kinder und Jugendliche unzugänglich zu machen. Für Internetangebote, die sich an die Allgemeinheit richten, gilt aber der Mediendienstaatsvertrag der Länder, in deren Kompetenz zur Regulierung der Massenmedien zudem die Jugendschutzbestimmungen im Rundfunkstaatsvertrag fallen. Die Einhaltung der Bestimmungen des RStV überwachen die Landesmedienanstalten, die des MDStV ist nach Landesrecht diversen Aufsichtsträgern (von Senatskanzleien bis Bezirksregierungen) zugeordnet. Sie wird zum Teil von jugendschutz.net, der Zentralstelle der Länder für Jugendschutz in Mediendiensten, koordiniert.

Die neuen Gesetzeswerke sollen diese oft als zersplittert kritisierte Jugendschutzordnung ersetzen und gleichzeitig einheitliche Aufsichtsstrukturen schaffen. Nach der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind einige zentrale Punkte des Reformpaketes:

- Für den Jugendmedienschutz wird die bisher geltende Unterscheidung in Teledienste (Zuständigkeit des Bundes) und Mediendienste (Zuständigkeit der Länder) aufgehoben. Künftig wird zwischen Telemedien (alle neuen Medien) und Trägermedien (Offline-Medien: Bücher, Musik-CDs, Videokassetten, CD-ROMs und DVDs) unterschieden.
- Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann alle herkömmlichen und auch alle neuen Medien indizieren. Die Bundesprüfstelle nimmt die Aufgabe wahr, jugendgefährdende Inhalte in Online-Medien mit Ausnahme des Rundfunks festzustellen. Sie hat

dafür die Stellungnahme der im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu gründenden "Kommission für Jugendmedienschutz" (KJM), der kommenden zentralen Aufsichtsstelle der Länder, einzuholen.

- Zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe der Landesmedienanstalten wird nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (älterer Entwurf) die KJM gebildet, die in erster Linie für die Beurteilung von Rundfunkangeboten zuständig sein wird, aber auch Kompetenzen für Telemedien behält; so werden aller Voraussicht nach für Telemedien zuvor durch die zentrale Aufsicht auf Länderebene (KJM) ergangene Entscheidungen für die BPJM verbindlich bleiben.
- Das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle wird neu geregelt. Künftig kann die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden.

Im Detail können die einzelnen Regelungen und die anspruchsvolle Verknüpfung der beiden Regelwerke hier aus Platzgründen und wegen der noch ausstehenden abschließenden Beratungen der Länder nicht dargestellt werden. Da die zentralen Verfahrens- und materiellen Regelungen für Telemedien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verankert werden, ist abzuwarten, wie die Länder auf die insbesondere von Seiten der DLM und der FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia) geübte Kritik reagieren werden. Während die FSM vor allem die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag „vorgesehene hoheitliche Anerkennung von Selbstkontrollen“ und damit die prozeduralen Rahmenbedingungen der so genannten Regulierten Selbstregulierung kritisierte, mit „der es der Staat in der Hand hätte, in die Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrollen regulierend einzugreifen“ und für den Fall ihrer Implementierung bereits ankündigte „im

Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages alle Selbstkontrollaktivitäten einzustellen“, äußerte die DLM eher Skepsis gegenüber der materiellen Erweiterung der Kompetenzen der Selbstkontrollenrichtungen: Sie sieht zum einen kaum Möglichkeiten, die Ausstrahlung eines unter Jugendschutzgesichtspunkten problematischen Filmes präventiv zu verhindern, zum anderen könne sie im Nachhinein lediglich einen Verstoß feststellen, der aber ohne Sanktion bliebe, wenn eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Ausstrahlung zugestimmt hätte.

[Deutscher Bundestag – Drucksache 14/9013: Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Mai 2002: Entwurf eines Jugendschutzgesetzes (JuSchG), <http://dip.bundestag.de/btd/14/090/1409013.pdf>
Deutscher Bundesrat - Pressemitteilung 153/2002 vom 21. Juni 2002: Bundesrat stimmt Verschärfung des Jugendschutzes zu: http://www.bundesrat.de/pr/pr153_02.html

Artikel5.de: Jugendmedienschutzvertrag, <http://www.artikel5.de/gesetze/EntwurfGDSTV.pdf>

DLM: Position der DLM zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (18. Juni 2002), <http://www.alm.de/aktuelles/position/positio0207.htm>; Pressemitteilung: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – Simonis sichert Korrekturmöglichkeiten durch die KJM zu, <http://www.alm.de/aktuelles/presse/p020702.htm>

3.6 Deutschland: Pornografieverbot und digitales Fernsehen

[UJ] Inwieweit ist ein Pornografieverbot als Bestandteil eines wirksamen Jugendmedienschutzes auch im digitalen Fernsehen verfassungsrechtlich geboten und dürfen schwer jugendgefährdende Sendungen im digitalen Fernsehen auch unabhängig von Zeitgrenzen ausgestrahlt werden? Mit der ersten Frage setze sich jüngst das Bundesverwaltungsgericht auseinander. Dabei bestätigte das Gericht die von der HAM verwandte Definition des Pornografiebegriffes, nahm aber eine Verletzung der Bestimmungen des RStV nicht schon allein wegen der Ausstrahlung einer pornografischen Sendung an. Statt dessen verwies es den Rechtsstreit wieder an das Verwaltungsgericht Hamburg mit der Maßgabe festzustellen, ob Premiere besondere Vorkehrungen getroffen hatte, damit diese

Filme von Jugendlichen nicht genutzt werden konnten. Ratio der Rückverweisung ist die Bestimmung des § 184 StGB auf die der RStV in der Form des 3. RASTV Bezug nahm. Laut RStV sind Sendungen unzulässig, „wenn sie pornographisch sind (§ 184 StGB)“. Die Strafnorm setzt voraus, dass pornografische Inhalte einer Person unter achtzehn Jahren angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden. Daher und trotz der Bestimmung des § 184 Abs. 2 StGB („Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet“) kann diskutiert werden, ob pornografische Inhalte im Rundfunk und damit auch im digitalen Fernsehen per se unzulässig sind oder ob auch für den Rundfunk lediglich das Angebot an Minderjährige unzulässig ist. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt in der Entscheidung die Auffassung, dass für den Fall, dass eine "effektive Barriere" gegen die Wahrnehmung pornografischer TV-Filme durch Jugendliche dem Pornografieverbot im Fernsehen gegeben sei, kein Verstoß gegen den RStV anzunehmen sei.

In seinen Erwägungen ging das Gericht davon aus, dass bei Reproduktionen pornografischer Inhalte („Darstellungen“) anders als bei „Originalübertragungen“ („Darbietungen“) eine vorherige Kontrolle von Inhalt und Ablauf und damit des Zugänglichmachens an Jugendliche jedenfalls nicht unmöglich sei. Wendet man den Blick ab von den „Live-Übertragungen“ und den Ausführungen des Gerichts zur diesbezüglichen präventiven Kontrolle und betrachtet man den programmlich wahrscheinlicheren Fall der „Reproduktion“ stellt sich somit die Frage, ob die Rezeption durch Jugendliche durch adäquate Verschlüsselungssysteme ausgeschlossen werden kann. Diese Frage zu klären beauftragte das BVerwG das Verwaltungsgericht Hamburg; selbst darf es solche Feststellungen als Revisionsinstanz nicht treffen. Zur Klärung hat es lediglich vorgegeben, dass eine Verschlüsselung allein den rechtlichen Voraussetzungen nicht genügen wird. Entscheidend sei eine zuverlässige Alterskontrolle, die auch „Defiziten

im häuslichen Fernseherziehungsverhalten“ begegnen müsse. Das Gericht stellte aber klar, dass es sich lediglich um eine Auslegung einfachen Rechts handele. Der Gesetzgeber sei nicht daran gehindert, ein uneingeschränktes Ausstrahlungsverbot für pornografische Filme vorzusehen, ihm komme ein weitgehendes „Beurteilungsvorrecht“ zu.

Dieses Recht nutzt der Gesetzgeber auch in den Überlegungen zum neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Für schwer jugendgefährdende Sendungen im digitalen Fernsehen ist geplant, die bisherigen Zeitgrenzen aufzuheben. An diesem Reformvorschlag übt die BLM Kritik, da bekannt sei, dass 20 % der 14- und 15-Jährigen den Pincode der Eltern kennen würden. Ob die genannten Änderungen erfolgen werden bleibt abzuwarten, da die endgültige Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages noch nicht vorliegt (vergleiche 3.5 Seite 12).

[epd medien (2002) Nr 38: BLM kritisiert Staatsvertrag für Jugendmedienschutz – Keine Möglichkeit mehr zur Vorab-Kontrolle / Skepsis gegenüber Selbstkontrolle – S.13.
epd medien (2002) Nr 39/49: Dokumentation – "Effektive Barriere" – Pornografie-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Streit Premiere/HAM. – S. 27ff.]

3.7 Kanada: Regeln für die Umstellung der Terrestrik auf digitale Verbreitung

[Schr] Nach der vor einem Jahr begonnenen Anhörung hat die CRTC nun ihr Konzept für den Übergang von der analogen zur digitalen terrestrischen Fernsehstrahlung fertiggestellt. Es ist gekennzeichnet durch folgenden Grundsätze:

- Die digitale Verbreitung ist nicht als Ergänzung, sondern als Ersatz für die analoge Verbreitung vorgesehen.
- Es wird keinen verbindlichen Umstellungstermin geben, sondern einen freiwilligen, vom Markt bestimmten Übergang.
- Für die digitale Verbreitung bedarf es einer eigenen Zulassung. Es können auch neue Veranstalter zugelassen werden.

- Für den Übergang vorhandener Programme auf digitale Verbreitung wird die Lizenzierung erleichtert. Die notwendigen Frequenzen werden zunächst für die vorhandenen analogen Programme reserviert. Werden sie nicht in angemessener Frist in Anspruch genommen, wird die Kommission die Vergabe auch dieser Frequenzen an neue Anbieter in Betracht ziehen.
- Bei der Übernahme vorhandener analog ausgestrahlter Programme in die digitale Verbreitung als Simulcast dürfen pro Woche bis zu 14 Stunden Programm exklusiv in digitaler Form ausgestrahlt werden, als Anreiz für die Zuschauer zur Anschaffung digitaler Fernsehgeräte. Auch für diese Programmteile gelten die Quotenregeln hinsichtlich kanadischer Inhalte.
- Sendungen, die im 16:9-Format produziert wurden, müssen bei der digitalen Verbreitung auch in diesem Format ausgestrahlt werden.
- Sendungen, die ausschließlich digital ausgestrahlt werden, müssen dem HDTV-Format entsprechen.
- Sendungen kanadischen Ursprungs müssen stets im HDTV-Format verbreitet werden, wenn es eine solche Fassung gibt.
- Zum Ende des Jahres 2007 sollen zwei Drittel des Programms eines jeden Anbieters dem HDTV-Format entsprechen.
- Wenn die Fernsehfrequenzen auch zur Datenübertragung genutzt werden, darf dies die Quantität und Qualität digitaler Fernsehsendungen (auch im HDTV-

Format) nicht beeinträchtigen. Die Kommission wird diese Entwicklung beobachten, damit die Vorgaben des Broadcasting Act eingehalten werden.

- Multicast-Dienste, mit denen die zugeeilten Übertragungskapazitäten auch für andere Zwecke genutzt werden, dürfen keinen Vorrang bekommen gegenüber der HDTV-Ausstrahlung, und sie bedürfen bis auf weiteres einer gesonderten Zulassung. Die CRTC wird die Zulassung fallweise erteilen und innovative Konzepte bevorzugen.
- Die Fernsehveranstalter werden ermutigt, in der Übergangsphase ihre analoge Sendetätigkeit in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

[CRTC Broadcasting Public Notice 2002-31 vom 12. Juni 2002: A licensing policy to oversee the transition from analog to digital, over-the-air television broadcasting, <http://www.crtc.gc.ca/archive/ENG/Notices/2002/pb2002-31.htm>]

3.8 Kanada: Diskussion über die Regeln zur Verbreitung digitalen Fernsehens

[Schr] Im Prozess der Entwicklung der Regelungen über die Verbreitung digitalen Fernsehens hat die CRTC ihre bisherigen Überlegungen zur Kabelbelegung, zur Multicast-Verbreitung und die Satellitenverbreitung zur Diskussion gestellt. Stellungnahmen werden bis September erwartet.

[CRTC Broadcasting Public Notice 2002-32 vom 12. Juni 2002: Call for comments on a proposed policy framework for the distribution of digital television services, <http://www.crtc.gc.ca/archive/ENG/Notices/2002/pb2002-32.htm>]

4 Einzelthemen

4.1 VISTA: Virtual Interface for a Set-Top-Box Agent

[UJ] Die Independent Television Commission (ITC) kündigte jüngst ein Pilotprojekt an, dessen Ziel es ist, zu erforschen, wie Menschen mit Sehstörungen die Wahl der Kanäle und anderen Dienstleistungen des digitalen Fernsehens möglichst problemlos ermöglicht werden kann. Das VISTA (Virtual Interface for a Set-Top box Agent) Projekt soll dabei die Möglichkeiten sprachgesteuerter, „interaktiver“ Technologien zur Programmführung erkunden. Mittlerweile sind in Großbritannien bereits 40% aller Haushalte mit digitalem Fernsehen versorgt, so dass die ITC insbesondere für ältere Menschen sicherstellen möchte, dass diese die neuen Technologien und Dienste auch wirklich nutzen können.

[ITC: News Release 47/02 vom 28. Mai 2002: ITC leads research into access to digital television for visually impaired viewers, http://www.itc.org.uk/latest_news/press_releases/release.asp?release_id=602]

4.2 Deutsches Kabelnetz: Betreiber revidieren ihre Pläne zu digitalen TV-Angeboten

[Schr] Die Deutsche Telekom wird Media Vision, ihre Plattform für digitale Angebote im Fernsehkabel, einstellen. Im Juni wurden bereits die Vertriebsaktivitäten beendet. Bisher bietet die Plattform Spartenkanäle wie Fashion TV oder Extreme Sports Channel und fremdsprachige Programme wie TV Polonia und das russische NTV International, teilweise als Pay TV.

Mit dem Ende von MediaVision werden im Kabel der Telekom zunächst nur die digitalen Plattformen von Premiere, ARD und ZDF verbleiben. Die privaten Fernsehveranstalter nutzen zwar die digitale Ausstrahlung per Satellit, haben jedoch auf eine digitale Kabelverbreitung bislang verzichtet. Den laut Focus-Online ca. 60.000 Kunden von MediaVision wird in Aussicht

gestellt, dass die Programme dieser Plattform möglicherweise direkt über die jeweiligen Kabelgesellschaften zu beziehen sind.

Die Kabelnetzbetreiber ish (Nordrhein-Westfalen) und iesy (Hessen) haben unterdessen ebenfalls ihre Pläne revidiert. Sie wollen nun darauf verzichten, selbst neue Angebote im Bereich des digitalen Fernsehens und interaktiver multimedialer Dienste zu schaffen. Stattdessen sollen analoges Fernsehen und Internet-Zugang im Vordergrund stehen.

[Mediavision: Kundenmitteilung, <http://www.mediavision.de/home/1100.htm>]

DigiTV.de-News vom 2. Juni 2002: MediaVision stellt Sendebetrieb ein, <http://www.digitv.de/news/viewnews.cgi?newsid1022971507,59813>; MediaVision passt nicht ins Kerngeschäft, <http://www.digitv.de/news/viewnews.cgi?newsid1023043087,93352>

FOCUS-Online vom 3. Juni 2002: Telekom stoppt Digitalfernsehen, http://www.focus.de/F/FC/FCH/fch.htm?para=?-showt:client/focus/focus/j2002/q2/m06/t03/s200/002_001.dcs

Set-Top-Box.de-News vom 12. Juni 2002: iesy legt Digital-TV auf Eis, www.set-top-box.de/news/print.php?id=1533]

4.3 Fußball-WM: Verhandlungen über digitale Satellitenausstrahlung zwischen Kirch Media und ARD/ZDF scheiterten im letzten Moment

[UJ] Noch kurz bis vor Beginn der Fußball-Weltmeisterschaft sah es so aus, als könnte im Streit um die digitale Satellitenausstrahlung des Turniers eine Einigung zwischen den Akteuren erzielt werden. Gegen die unverschlüsselte Digital-Übertragung hatte der spanische Rechterwerber Via-Digital protestiert. Die Lösung wäre eine Umstellung des Signals auf einen temporären Sonderkanal gewesen; dies scheiterte jedoch daran, dass die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten die KirchGruppe nicht gleichzeitig von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen wollten. Da auch die Kabelnetze die Digitalsignale von ASTRA beziehen,

drohten ARD und ZDF nach eigenen Aussagen nicht nur „etliche zehntausend Satellitennutzer“, sondern bis zu einer Million Haushalte nicht wie gewünscht digital versorgen zu können. Nur bei den Satellitennutzern ist der analoge Empfang nicht gesichert gewesen, bei den Kabeln ist weiterhin auch eine analoge Übertragung rechtlich notwendig. Die analoge Ausstrahlung via ASTRA konnte vor der WM durch einen Zusatzvertrag zwischen der KirchGruppe und Via Digital, der die zugesicherte Exklusivität etwas relativierte, gesichert werden.

Die Bedeutung der Rechte für Anbieter und Zuschauer zeigte sich unter dessen auch an Nebenschauplätzen: Premiere gewann zeitweilig 2500 Abonnenten pro Tag, das Verwaltungsgericht Köln hatte einen Antrag eines enttäuschten Gebührenzahlers und Besitzers einer digitalen Satellitenempfangsanlage, der sich auf den Grundsatz der Informationsfreiheit berief, abzulehnen und auch die GEZ sah sich genötigt darauf hinzuweisen, dass die Gebührenpflicht auch trotz fehlender digitaler Empfangsmöglichkeit der 24 Spiele nicht entfalle.

Kurz vor Beginn der Meisterschaft zeigte sich zudem, dass es sich keinesfalls um ein Problem der öffentlich-rechtlichen Anstalten allein handelte; SAT.1 Schweiz musste für seine exklusiven Schweizer Programmrechte, wegen der Zuführung via ASTRA, eigens eine Betacrypt-Verschlüsselung aktivieren, mittlerweile ist der Sender wieder unverschlüsselt zu empfangen.

[SPIEGEL-Online vom 31. Mai 2002: TV-Skandal – Eine Million deutsche Haushalte ohne WM-Bilder, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,198688,00.html>

Set-Top-Box.de-News vom 13. Mai 2002: ARD und ZDF strahlen Fußball-WM nicht digital aus, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1393>; Sat.1 Schweiz verschlüsselt wegen Fußball-WM, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1391>

Set-Top-Box.de-News vom 15. Mai 2002: WM-Verschlüsselung – ARD und ZDF wollen technischen Trick anwenden, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1400>

Set-Top-Box.de-News vom 6. Juni 2002: Premiere gewinnt 2500 neue Abonnenten pro Tag, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1498>

4.4 Interaktive Dienste I: Premiere beendet Test

[Schr] Die Feldversuche mit den interaktiven Diensten Premiere Mail und Premiere Select Interactive sind vorerst abgeschlossen. Mit Hilfe einer Infrarot-Tastatur konnten die Teilnehmer Cinedom-Filme per Tastendruck bestellen und E-Mails empfangen und schreiben. Im Herbst sollen beide Dienste auf der Basis der neuen MHP Software erneut angeboten werden.

[Set-Top-Box.de-News vom 26. April 2002: Premiere schaltet interaktive Dienste ab, <http://www.set-top-box.de/news/news.php?id=1325>]

4.5 Interaktive Dienste II: Onlinebanking am Fernsehgerät

[Schr] Eines der größten finnischen Finanzinstitute, die OKO Bank, bietet seit kurzem Homebanking am Fernsehgerät an. Kunden mit einem MHP-tauglichen Digitalreceiver können auf diesem Wege den Kontostand abfragen und Überweisungsaufträge erteilen.

Auch in Deutschland sind solche Anwendungen z.B. auf der Basis von MHP und der d-box 2 verfügbar. Sie werden allerdings bisher von keiner Bank eingesetzt.

[Set-Top-Box.de-News vom 16. Mai 2002: Onlinebanking via MHP gestartet, www.set-top-box.de/news/print.php?id=1408]

4.6 Buchvorstellung I: Expertise zum Umstieg von analogem auf digitales Fernsehen

[WS] In dieser Studie untersucht Bernd-Peter Lange Ausgangslage und Perspektiven des Übergangs zu digitalen Kommunikations- und Verbreitungsstrukturen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung derzeitiger Hemmnisse der Entwicklung. Dazu zählen Kontroversen um die Konfiguration der Endgeräte, der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen etwa für Kabelbetreiber, was die Verbreitung von Rundfunk überhaupt, aber auch Must-Carry-Regeln und Abrechnungssysteme betrifft sowie weitere Problemkomplexe. Die Studie kommt zu konkreten Empfeh-

lungen, die vor allem auf die Medienpolitik in Nordrhein-Westfalen zielen, aber auch darüber hinaus weisen. So wird etwa mit dem Ziel einer raschen Verfügbarkeit von digitalen Empfangsgeräten empfohlen, ein Fondsmodell zu diskutieren und eventuell zu realisieren.

[Lange, Bernd-Peter: Expertise zum Umstieg vom analogen zum digitalen Fernsehen. Die Rolle Nordrhein-Westfalens. – Düsseldorf, 2002 - 90 S. (LfR-Dokumentation, Bd. 22)]

4.7 Buchvorstellung II: Zur Handhabbarkeit von Zugangseinrichtungen zu digitalen Medienangeboten

[H3r] In dieser Studie zur Benutzerfreundlichkeit von Dekodern für die Nutzung

digitaler Fernsehprogramme wurde festgestellt, dass alle getesteten Geräte erhebliche Mängel in der Bedienbarkeit aufzuweisen haben. Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen und mit unterschiedlichen technischen Kompetenzen prüften die Geräte auf ihre Handhabbarkeit. Als Ergebnis der Studie wurde ein Katalog mit Forderungen an die Handhabung zusammengestellt, um die Hersteller zu Verbesserungen anzuregen.

[Jürgens, Hans W.; Babirat, Dirk; Küchmeister, Gerd: Zur Handhabbarkeit von Zugangseinrichtungen und Verfahren zur Nutzung digitaler Medienangebote. – Kiel, 2002 – 70 S. – (Themen, Thesen, Theorien – ULR-Schriftenreihe, Bd. 19)]

5 Literaturhinweise

Im Folgenden wird die themenspezifische Literatur vorgestellt, die unter anderem für die Literaturlisten der Zeitschrift „Medien & Kommunikationswissenschaft“ bis zum Redaktionsschluss dieses Newsletters erfasst wurde.

5.1 Zeitschriften

AfP – Jg 33 (2002) Nr 2

Janik, Viktor: Kapitulation vor der eingetretenen Konzentration? Die Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk nach dem Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. - S. 104-114.

Thaenert, Wolfgang: Global Networks. Anmerkungen aus der Sicht der Regulierungspraxis für die Landesmedienanstalten. - S. 136-138.

Broadcasting & Cable (B&C) - Vol 132 (2002) Nr 20

Kerschauer, Ken: HD set-tops take center stage. Boxes debuting at NCTA offer features intended to reduce cable operators' digital chum. - S. 38-39.

- Vol. 132 (2002) Nr 24

Kerschbaumer, Ken: HD production gets the last laugh. In the multiple-camera world, high definition offers significant costsavings. - S. 26-32.

Computer und Recht - Jg 18 (2002) Nr 2

Scheffler, Hauke: Einsatz einer Pay-TV Piraten-SmartCard: strafrechtliche Würdigung. -S. 151-155.

- Jg 18 (2002) Nr 3

Ladeur, Karl-Heinz: Frequenzverwaltung und Planungsrecht: zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von TKG und allgemeinem Verwaltungsrecht. - S. 181-191.

Das Telekommunikationsrecht wirft eine Reihe verfahrensrechtlicher Fragen auf, die auch für das allgemeine Verwaltungsrecht von Bedeutung sind. Der Beitrag beschreibt die Orientierung des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Frequenzplanung an dem allgemeinen Planungsrecht und untersucht Spannungen und Konflikte zwischen Bau- und Frequenzplanung. Der Verfasser kritisiert dabei – insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Funksignalen –, dass das planerische Moment der Frequenzverwaltung zu wenig eigenständige Elemente gegenüber dem Modell der raumbezogenen Infrastrukturplanungen entwickelt hat, wodurch dem Verfahren der Planung eine umso größere Rolle zukomme. Der Beitrag untersucht dann die Interessen der Rundfunkveranstalter sowie Beteiligungsrechte im Frequenzplanungsverfahren. Abschließend werden Probleme des Rechtsschutzes gegen Planungs- und Frequenzzuweisungsentscheidungen dargestellt.

Convergence – Jg. 7 (2001) Nr 4

Rogers, Everett M.: The digital divide. - S. 96-113.

Fernseh-Informationen – (2002) Nr 5

Farda, Constanze: Neustart beim Pay-TV? Chancen des Bezahlfernsehens nach der Kirch-Pleite. -S.19-21.

Juristenzeitung - Jg 57 (2002) Nr 6

Bullinger, Martin: Konzentration im digitalen Rundfunk. - S. 265-268.

Journal of Media Economics - Jg 15 (2002) Nr 1

Chen, Ping-Hung: Who owns cable television? Media ownership concentration in Taiwan. -S. 41-56.

Kommunikation & Recht - Jg 5 (2002) Nr 4

Charissé, Peter: Kabelkommunikation zwischen Rundfunk- und Urheberrecht. - S. 164 - 170.

- Jg. 5 (2002) Nr 6

Bornemann, Roland: Der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag – Ein Überblick. - S. 301 - 306.

Media, Culture & Society - Jg 24 (2002) Nr 2

Kim, Pyungho; Sawhney, Harmeet: A machine-like new medium: theoretical examination of interactive TV. - S. 217-234.

Media Perspektiven - (2002) Nr 1

Woldt, Runar: Konturen des digitalen Kabelmarkts: sind Vielfalt und offener Zugang gewährleistet? - S. 34-49.

Multimedia und Recht - Jg 5 (2002) Nr 6

Kibele, Babette: Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten. Die Satzung der Landesmedienanstalten zu § 53 Abs. 7 RStV und ihre Bedeutung für die Praxis. - S. 370-376.

Tel-Com Brief – (2002) Nr 4

Kurth, Matthias: Die Rolle von DSL nach der Entscheidung des Bundeskartellamts zu Liberty. - S. 1-2.

The SIS briefings – (2002) Nr 46

Fontaine, Gilles: Top media players in Europe: few have true convergence strategies. - S. 8-11.

Godard, François: The pay model failure doesn't mean the end of digital terrestrial TV. - S. 2-7.

- (2002) Nr 47

Godard, François: Multichannel TV: a maturing market. - S. 2-8.

- (2002) Nr 48

Mino, Jean / Dibie, Jean-Noël: Digital terrestrial television: a major venture for France Télévisions - S. 8-12.

Shulzycki, Alexander: Prospects for DTT are excellent despite setbacks: but government analogue shut-off hopes are exaggerated. - S. 2-6.

ZUM - Jg 46 (2002) Nr 2

Reinwald, Gerhard: Jugendmedienschutz im Telekommunikationsbereich in Bundeskompetenz?: verfassungsrechtliche Überlegungen im Umfeld des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. - S. 119-125.

- (2002) Nr 5

Castendyk, Oliver: Neue Ansätze zum Problem der unbekanntenen Nutzungsart in § 31 Abs. 4 UrhG. - S. 332-348.

5.2 Buchveröffentlichungen

Beckert, Bernd: Medienpolitische Strategien für das interaktive Fernsehen. Eine vergleichende Implementationsanalyse. - Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002. - 308 S.

Bisenius, Jean-Claude; Siegert, Wolf: Multi Media Mobil. Mobile Dienste in digitalen Rundfunk- und Telekommunikationsnetzen – Berlin: Vistas, 2002. - 109 S. (Analysen & Perspektiven - Schriftenreihe der MABB, Bd. 15).

Blaurock, Uwe (Hrsg.): Medienkonzentration und Angebotsvielfalt zwischen Kartell- und Rundfunkrecht. Verhandlungen der Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht anlässlich der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Hamburg vom 19. – 22. September 2001. - Baden-Baden: Nomos, 2002. - 138 S. (Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Bd. 201).

Dittmann, Armin: Analoges Switch-Off ohne Gesetz? Rechtsstaatliche Voraussetzungen der Einführung digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T): Rechtsgutachten erstattet im Auftrag von ARD und ZDF. - Baden-Baden: Nomos, 2002. - 76 S. (Beiträge zum Rundfunkrecht, Bd. 50).

Drewes, Stefan: Neue Nutzungsarten im Urheberrecht (Bd. 2). - Baden-Baden: Nomos, 2002. - 146 S.

Groebel, Jo; Konert, Bertram: Fernsehen und Internet: Neue Risiken, neue Regulierungsfragen. Projektbericht des Europäischen Medieninstituts e.V. – Düsseldorf, 2002 - 65 S. (Lfr-Dokumentation, Bd. 21). (vergleiche mit 4.6 auf Seite 17)

Leopoldt, Swaantje: Navigatoren. Zugangsregulierung bei elektronischen Programmführern im digitalen Fernsehen. - Baden-Baden: Nomos, 2002. - 276 S. (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd. 43).

Messmer, Siegbert: Digitales Fernsehen in Deutschland. Eine industrieökonomische Analyse des wirtschaftspolitischen Handlungsbedarfs. - Frankfurt a. M.: Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2002.

Wagner, Christoph; Grünwald; Andreas: Rechtsfragen auf dem Weg zu DVB-T. Planungssicherheit beim Übergang zur digitalen Rundfunkübertragung. - Berlin: Vistas, 2002. - 113 S. (Schriftenreihe der MABB, Bd. 12).

Schenk, Michael; Döbler, Thomas; Stark, Birgit: Marktchancen des digitalen Fernsehens. Akzeptanz und Nutzung von Pay-TV und neuen Diensten. - Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

Schumacher, Annette: Kabelregulierung als Instrument der Vielfaltssicherung: Analyse und Perspektiven. - Baden-Baden: Nomos, 2002. - 247 S. (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd. 42).

Treumann, Klaus Peter; Baacke, Dieter (†); Haacke, Kirsten; Hunger, Kai Uwe; Vollbrecht, Ralf: Medienkompetenz im digitalen Zeitalter - wie die neuen Medien das Leben und Lernen Erwachsener verändert. – Opladen, Leske & Budrich, 2002 - 480 S. (Schriftenreihe Medienforschung der LfR; Bd. 39).

Zum DocuWatch

Um die Entwicklung digitalen Fernsehens begleiten zu können, benötigen Entscheidungsträger bei den Regulierungsinstanzen ebenso wie alle anderen Beobachter kontinuierlich Informationen. Das Hans-Bredow-Institut sichtet im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) Dokumente aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie von Regulierungsinstanzen, in- und ausländischen sowie supranationalen Organisationen und Verbänden und erstellt Zusammenfassungen, die auf die für die Arbeit der Landesmedienanstalten relevanten Fragen fokussiert sind. Im Mittelpunkt stehen dabei neben inländischen Institutionen solche aus den USA, Kanada, Großbritannien und Frankreich. Daneben wird die am Institut gesammelte wissenschaftliche Literatur ausgewertet.

Arbeitsgruppe digitales Fernsehen am Hans-Bredow-Institut

Hardy Dreier, Stephan Dreyer, Uwe Hasebrink, Uwe Jürgens, Hermann-Dieter Schröder
Koordination: Wolfgang Schulz sowie Christoph Hilgert
Redaktionsschluss: 30. Juni 2002